jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/30 4Ob178/89 (4Ob179/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1990

Norm

BZG §2 Abs1 Z4 litb

Rechtssatz

Die Formulierung des § 2 Abs 1 Z 4 lit b BZG soll klarstellen, daß die in Betracht kommenden persönlichen Tätigkeiten des Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätte nur solche sein dürfen, die für unbeteiligte Dritte nicht als typische Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung eine bestimmten Gewerbes erkennbar sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 178/89
  Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 178/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0052878

Dokumentnummer

JJR_19900130_OGH0002_0040OB00178_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at